

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR) und der Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) zur:

Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen nach § 31 GGO:

- *Gem. RdErl. d. ML und d. MU v. 27.2.2013 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. S. 213)*
- *Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27.2.2013 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Nds. MBl. S. 221)*
- *RdErl. d. MU v. 27.2.2013 „Vorkaufsrecht gem. § 66 BNatSchG i.V.m. § 40 NAGB-NatSchG“ (Nds. MBl. S. 224)*
- *Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 18. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 16)*

Der DeSH und die AGR setzen sich für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem notwendigen Naturschutz und den ökonomischen Interessen ihrer Betriebe ein.

Da mit der Gebietsausweisung von FFH-Gebieten, d.h. weiteren großflächigen Flächenstilllegungen auf Basis der o.g. Richtlinienerlasse und Verordnungen kein ausgewogener Abwägungsprozess zu erwarten ist, sind die Auswirkungen, die von solchen Flächenstilllegungen ausgehen schwerwiegend.

Aus Sicht des DeSH und der AGR sehen wir folgende Punkte der RdErl. und Verordnungen als kritisch an:

RdErl. d. ML und d. MU v. 27.2.2013 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

Unterpunkt 1. Zielsetzung:

Die Zielsetzung des Richtlinienerlasses ist nach Ansicht von DeSH und AGR sehr naturschutzlastig. Auch bei einem zweifellos notwendigen Naturschutz ist die Zielsetzung unter Punkt 1. zu eng gefasst und lässt keinen Auslegungsspielraum zu.

Dieser Punkt zeigt, dass forstwirtschaftliche Aspekte in den Abwägungsprozessen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Da Abwägungsprozesse im Bereich von Natura 2000-Gebieten von entscheidender Bedeutung sind um ein ausgewogenes Verhältnis naturschutzfachlicher und forstwissenschaftlicher Gegebenheiten zu schaffen, ist die Zielsetzung in der gegenwärtigen Form nicht ausreichend.

➔ Hier sehen wir nicht nur eine Einschränkung sondern auch eine Benachteiligung der Forstwirtschaft und fordern die Änderung des Unterpunktes 1. Zielsetzung im Sinne der Forstwirtschaft.

Änderungsvorschlag:

1. Zielsetzung

„ Ziel ist die landesweit einheitliche Anwendung von § 32 Abs. 2 bis 5 BNatSchG und die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes **und der Forstwirtschaft** sowie der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG ...“

Begründung:

a. Nutzungshemmnisse führen zu Problemen bei der Rohstoffversorgung

Im Zuge der Bemühungen der Europäischen Union (EU) natürliche Lebensräume zu erhalten und die weitere Schädigung bedrohter Arten zu verhindern, sind in Deutschland in den vergangenen Jahren rund 3,3 Millionen Hektar Festlandfläche als sogenannte „Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)“ ausgewiesen worden.

Diese Nutzungshemmnisse auf breiter Fläche stellen die deutsche Säge- und Holzindustrie vor große Probleme bei der Rohstoffversorgung. Um die Rohstoffversorgung der Holzwirtschaft langfristig sicher zu stellen, darf die für die Holzproduktion in Deutschland verfügbare Fläche aber nicht weiter verringert werden. Vielmehr muss diese erhalten bzw. noch vergrößert werden.

Derzeit sind 51% der gemeldeten FFH-Festlandsflächen Deutschlands Wälder, dies entspricht rund 1,65 Millionen Hektar.

Im Zuge der Bewertung der Buchenwaldareale Deutschlands bei der FFH-Gebietsausweisung wurde ein „günstiger Erhaltungszustand“ der kontinentalen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder festgestellt. Trotzdem fordern die Naturschutzverbände 50 % dieser Flächen unter „Prozessschutz“ zu stellen, also aus der forstlichen Bewirtschaftung zu nehmen.

Dies hätte zur Folge, dass die Forderung der Naturschutzverbände ungefähr 13 % der Gesamtwaldfläche Deutschlands betreffen würde und damit ein Nutzungsverzicht auf ungefähr 850.000 ha Waldfläche einherginge.

Dass sich diese Wälder jedoch nur durch eine nachhaltige und generationenübergreifende pflegliche Bewirtschaftung so positiv entwickeln konnten, wird bei der Diskussion um die Ausweisung von Prozessschutzflächen völlig außer Acht gelassen.

b. Volkswirtschaftlicher Schaden durch Nutzungsausfall

Darüber hinaus sind auch der volkswirtschaftliche Schaden durch den Nutzungsausfall und der Verlust von Arbeitsplätzen nicht von der Hand zu weisen.

Für die Waldeigentümer geht dieser Nutzungsverzicht mit unzumutbaren finanziellen Einbußen einher, so dass schon von einer „faktischen Enteignung“ gesprochen werden kann. Wenn diese mit nennenswerten Teilen der Betriebsfläche betroffen sind, z.B. durchschnittlicher Rückgang der Produktionswerte von 30%, so stellt dieser Wert einen besonders schweren Eingriff in die Ertragskraft dar.

Bei überdurchschnittlicher Betroffenheit Einzelner – ohne einen finanziellen Ausgleich- kann sicherlich ein finanzieller Ruin begründet werden.

Bei der weiteren Umsetzung von Nutzungseinschränkungen ist deutschlandweit mit einer Versorgungslücke von jährlich 12,8 Mio. Efm Nadelholz und 9,5 Mio. Efm Laubholz, mit volkswirtschaftlichen Verlusten wie Abwanderungen betroffener Betriebe und dem Verlust von Arbeitsplätzen zu rechnen.

Diesen Konsequenzen darf sich auch Niedersachsen mit einer Fläche von rund 127 000 ha Wald (ca. 10,90 v.H. der niedersächsischen Waldfläche) in 359 FFH-Gebieten nicht verschließen.

c. Förderung der angespannten Rohstoffversorgung

Zudem wäre eine weitere Verschärfung der ohnehin angespannten Rohholzversorgung absehbar.

d. Verträglichkeitsprüfungen fördern eingeschränktes Holzaufkommen

Einen weiteren Kritikpunkt bilden die Verträglichkeitsprüfungen. Diese führen zu erheblichen Einschränkungen des Holzaufkommens in diesen Gebieten.

Vor jeder Hiebsmaßnahme in einem FFH-Gebiet muss eine solche „Verträglichkeitsprüfung“ durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.

Auch bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen müssen Grundzüge der Holzwirtschaft berücksichtigt werden. Die vorliegende Formulierung ist zu unbestimmt.

→ Auch hier müssen forstwirtschaftliche Aspekte Berücksichtigung finden.

e. Erschließung gefährdet – wirtschaftliche Schaden durch unverhältnismäßig hohe Kosten

(1) Feinerschließung

Auf befahrungsempfindlichen Böden soll der Rückegassenabstand von 20 auf 40 m erweitert werden, in allen Altbeständen mit Erhaltungszustand „A“ sogar auf 80 m. In ebenen Lagen ist die Nutzung dieser Flächen durch Einsatz kostenintensiver Ernteverfahren bei gleichzeitig erhöhtem Schadensrisiko am verbleibenden Bestand grundsätzlich möglich. In befahrbaren Hanglagen ist ein seitliches Beziehen des Holzes zumindest mit erheblichen Bestandsschäden verbunden, vielfach auch gar nicht möglich.

Dies würde zu weiteren „kalten Flächenstilllegungen“ führen. Alternativ könnte ein hangparalleles Rückwegesystem neu angelegt werden, was aber wiederum unter dem Erlaubnisvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) stünde. Es ist zu bezweifeln, dass Rückwegebauten in FFH-Gebieten durch die UNB genehmigt würden. U.U. wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig, mit sehr sicherem Ausgang.

(2) LKW-Wege

Alle Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind der UNB anzuzeigen, Wegeinstandsetzungsmaßnahmen (Materialeinbau) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die UNB.

Dieses Vorgehen stellt die Waldbesitzer oft vor erhebliche Probleme. Denn gerade in der Hauptabfuhrzeit (Spätwinter, Laubholzgeschäft, Abfuhrstau nach Schneelage, Tauperioden) müssen oftmals kurzfristig Wegeabschnitte instandgesetzt werden, um die Befahrbarkeit aufrechtzuerhalten.

Verzögerungen durch bürokratische Abstimmungsprozesse oder im schlimmsten Fall das Untersagen der erforderlichen Maßnahmen können erhebliche wirtschaftliche Folgen für den Forstbetrieb und den Kunden nach sich ziehen (Holzentwertung, Nichteinhaltung von Lieferverpflichtungen, Liquiditätsengpässen etc.)

Überhaupt würde eine restriktive Genehmigungspraxis bei Wegeunterhaltung und – Instandsetzung zu weiterer „kalter Flächenstilllegung“ führen, da die Holznutzung ohne eine adäquate Erschließung unmöglich ist.

Änderungsvorschlag:

Unterpunkt 4. Bewirtschaftungspläne:

4.1. Inhalt

„Grundlage der Planung ist in FFH-Gebieten **die naturschutz- und forstschutzzfachliche Basiserfassung** des Niedersächsischen Landesforsten (NLF).“

Begründung:

Bezüglich der Begründung zu Punkt 4.1. kann auf die Ausführungen zu Punkt 1. Zielsetzung verwiesen werden.

Kontakt:

Deutsche Säge- und Holzindustrie
Bundesverband e.V.
Lars Schmidt
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030 / 22 32 04 90
Fax: 030 / 22 32 04 89
Email: info@saegeindustrie.de
Web: www.saegeindustrie.de

Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V.
Dr. Denny Ohnesorge
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030 / 22 32 04 90
Fax: 030 / 22 32 04 89
Email: denny.ohnesorge@rohholzverbraucher.de
Web: www.rohholzverbraucher.de